

# Gesetzgebung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Neues helvetisches Tagblatt**

Band (Jahr): **1 (1799)**

PDF erstellt am: **26.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Neues helvetisches Tagblatt.

(Fortsetzung des schweizerischen Republikaners)

Herausgegeben von Escher und Usteri Mitgl. der gesetzgeb. Rätthe.

Band I.

N. LVI. Bern, 21. Aug. 1799. (4. Fructid. VII.)

## Gesetzgebung.

Senat 13. August.

(Fortsetzung.)

(Beschluss von Usteris Commissionalsbericht wegen Loslassung der Geiseln.)

Nachdem das Direktorium seine Vollmachten zurückgegeben, habe es bei den gesetzgebenden Rätthen angefragt, wie es sich in Hinsicht auf die noch vorhandenen Geiseln verhalten solle; der große Rath sey über diese Anfrage zur Tagesordnung geschritten, und dadurch das Direktorium bewogen worden, die Geiseln so lange in Verwahrung zu behalten, bis unbedenklich ihre Loslassung geschehen könnte.

Die Gründe nun ztens, die noch gegenwärtig der Befreiung der Geiseln sich in der Meynung des Direktoriums widersetzen, sind — einerseits die nämlich, die ihre Aushebung motivirten, Besorgniß von contrerevolutionären Intriguen, Ruhestörungen, u. s. w. Es sieht das Direktorium in denselben andererseits auch eine gewisse Garantie gegen etwaige allzuweitgehende Verfolgung von Patrioten in den vom Feinde besetzten Kantonen.

Ueber diese Verfolgungen der Patrioten hat das Direktorium indeß nur unbestimmte und allgemeine Angaben — Der gewesene Statthalter Hüßy sitzt gefangen; das Schicksal des Statthalter Bolt ist nicht bekannt; die Familie Wetter soll sehr übel behandelt werden; dieß ist alles, was das Direktorium von Verfolgungen oder Repressalien uns mittheilt. Ein letztes Hinderniß endlich liegt in den fränk. Behörden, die es übel nehmen, und als Schwäche oder gar Einverständnis mit dem Feinde ansehen wollen, wenn das helv. Direktorium seine Geiseln losläßt. Massena und Verrochel haben bei der partiellen letzten Loslassung sich auf diese Weise geäußert, und Massena hat erklärt, daß er die Losgelassenen nicht durch seine Linie nach Hause lassen wolle; gleiche Aeußerungen wären auch von Seite des fränk. Direktoriums an den helv. Minister in Paris geschehen, und die in Frankreich befindlichen Solothurner Geiseln, die das Direktorium

zurückkommen lassen wollte, werden von fränk. Gewalt zurückgehalten.

Ueber den 3ten Punkt unsers Auftrags: die Kosten des Unterhalts jener Geiseln — äusserte sich das Direktorium: es habe der Geldarmen Nation diese Unkosten nicht aufladen wollen — zumal die mehreren jener verhafteten Bürger in nicht schlechten ökonomischen Umständen sich befänden; und die gegen sie ergriffenen Maßregeln durch ihr Benehmen und ihre Ausführung veranlaßt hätten.

Die 168 Gefangnen aus dem K. Waldstätten betreffend, die in Urburg auf eine traurig un-menschliche Weise behandelt wurden — hat uns das Direktorium mit tiefem Leidwesen bekannt: die Schilderung, die Ihnen, B. R., diesen Morgen durch den B. Lüthi v. Sol. gemacht worden — bliebe noch unter der schrecklichen Wahrheit zurück. Ein Zusammenfluß unglücklicher Umstände und Verwirrungen, die von dem Rückzuge der Franken herührten — brachten den Jammer hervor, dem das Direktorium ein Ende machte, sobald es Kunde davon bekam, und über dessen Urheber oder jene, deren Nachlässigkeit er zur Last fällt, es wirklich die sorgfältigsten Untersuchungen angeordnet hat. In Folge jener Verordnungen sind auch alle Papiere verloren gegangen, die zur Instruktion des Prozesses jener Gefangnen, die keineswegs als Geiseln, sondern nach General Soult's Einzug in den K. Waldstätten als Aufrührer eingezogen waren, verloren gegangen; dieß und die entsetzlichen Leiden, so die Gefangnen in einem scheußlichen Kerker erlitten, bewog das Direkt., an Rettung des Lebens allein und an Loslassung derselben zu denken.

Unsere Unterredung mit dem Direktorium schloß sich damit, daß uns der Präsident sagte: wenn der Senat den Beschluss des großen Rathes annehme, so könne alsdann dieser Wille der Gesetzgebung bei den fränkischen Behörden vielleicht den Widerstand überwinden, den sie jener Loslassung izt noch entgegensetzen.

Eure Commission, B. R., glaubt Ihrem Auftrage durch die gegenwärtige Berichterstattung ein Genüge geleistet zu haben — Sie will sich bei dem

Beschlüsse selbst nicht aufhalten — Sie findet denselben einfach und gerecht — und den einzigen scheinbaren Einwurf, den sie diesen Morgen dagegen angehört hat — daß nemlich um der, vermuthlich in den vom Feinde besetzten Kantonen — im Verhaft sich befindenden Patrioten willen — die Geiseln nicht losgelassen werden dürfen — beantwortet sie dahin: Entweder sind diese Patrioten Repressalienweise darum verhaftet, weil unsere Regierung jene Geiseln nahm, oder sie werden ohne Rücksicht auf diese Geiseln verfolgt. — Im ersten Falle müßt Ihr die Geiseln loslassen, damit unsre Brüder, die gerade um dieser Geiseln willen leiden, auch losgelassen werden; im zweiten Fall nützt die Zurückhaltung der Geiseln unsern verfolgten Brüdern nichts — und es ist nicht einmal der Fall vorhanden, daß was nützlich und was recht ist — mit einander im Widerspruch zu stehen scheint.

Eure Commission rath euch einmüthig zur Annahme des Beschlusses.

— Allgemeiner Ruf zur Annahme des Beschlusses —

Barras: Ich hätte gewünscht, die Commission möchte die Geschichte der außerordentlichen Gewalten des Direktoriums von ihrem Anfange bis zum Ende dargestellt haben, denn mein Herz blutete, als ich diesen Morgen einige Mitglieder den gesetzgebenden Rathen die Schuld der Geiselaushebungen beitrechnen hörte. Wer hat jene Vollmachten verlangt? das Direktorium; wer erteilte sie? die Gesetzgebung; was konnte die Gesetzgebung geben? was sie besaß und mehr nicht: Vollmacht gegen äußere Emissarien und innere Unruhfister Maßregeln zu ergreifen, und beide nach dem Grade ihrer Strafwürdigkeit zu strafen; diese für 3 Monat erteilte Gewalt ward hernach verlängert — und nach Verfluß auch dieser Zeit, nahm der große Rath durch einen Beschluß diese unbestimmten Gewalten zurück; ich habe den Commissionalbericht über diesen Beschluß gemacht und ohne Discussion hat der Senat ihn angenommen. Was geschieht? das Direktorium sendet eine Botschaft: es verstehe das Gesetz nicht; es wisse nicht, ob es dasselbe publiciren wolle; es müßten in Folge desselben die Geiseln losgelassen werden — und hierauf nimmt der große Rath einen neuen Beschluß: das Direktorium könne, wenn es gut finde, seine Arrestanten behalten, andere ausheben lassen u. s. w.; der Senat nahm den neuen Beschluß, aber wohlverstanden nur in der Uebersetzung an, es müsse bei jenen Arrestationen die Constitution in allen ihren Bestimmungen beobachtet werden — Aus allem diesem schließe ich, daß die Gesetzgebung keinerlei Schuld in dieser Sache hat. — Ich komme auf die Resolution zurück und ich finde dieselbe sehr gerecht. — Nur eine Thatsache will ich

noch anführen; aus dem Kanton Fryburg befanden sich etwa 30 Geiseln im Schlosse Chillon; unter ihnen war ein gewisser Gottrau; Empfehlungen beim Direktorium erhalten einen Loslassungsbefehl für denselben: der Befehl kommt nach Chillon; nun befinden sich zwei Gottrau's unter den Geiseln und niemand weiß, welcher der glückliche ist: der Aufseher schlägt ihnen vor, sie möchten das Loos ziehen und das Loos wird gezogen! (Man murrte; man lacht.) Ich nehme die Resolution an.

Laflechere: Die Commission giebt uns wichtige Gründe an, die das Direktorium zu den Geiselaushebungen bewogen, und sagt uns, das Direktorium erkläre, die Umstände wären größtentheils noch dieselben — dennoch rath sie einmüthig zur Annahme! Die Commission hätte 3 Punkte untersuchen sollen: 1) Ob die verfolgten Patrioten in den vom Feinde besetzten Kantonen durch die Loslassung der Geiseln befreit werden können, oder ob nicht vielmehr durch diese Loslassung der guten Freunde der Aristokraten, diese letztern vollends ihrer Nachwuth freies Spiel lassen werden. Wäre dieß, und würden die Patrioten nun mehr verfolgt wie zuvor, so wären sie dafür uns anzuklagen berechtigt; und ich erkläre, daß wenn von Menschlichkeit der Oligarchen die Rede ist, so will ich Geiseln dafür haben — ja ich bedarf Geiseln, um an Menschlichkeit der Oligarchen zu glauben! 2) Ob es im gegenwärtigen Augenblick nicht äußerst gefährlich wäre, die Geiseln in ihre Heimath rückkehren zu lassen. 3) Ob dieselben nicht im Einverständnisse mit Massena oder dem fränkischen Direktorium seyen genommen worden. — Alle diese Punkte hat die Commission nicht untersucht und ihr Bericht ist sehr unvollständig. Auch ich habe mit Mitgliedern des Direktoriums gesprochen, und sie finden, es wäre für die äußere und innere Sicherheit der Republik höchst gefährlich, die Geiseln gegenwärtig loszulassen. Laßt euch darum, B. Sen., durch keine falsche Menschlichkeit zur Annahme des Beschlusses verleiten; denn wäre auch die Maßregel unweise gewesen, so darf eine Regierung, ohne Schwäche zu verrathen — und Schwäche ist das Grab aller Regierungen — nicht davon zurückkommen. Ich verlange Vertagung, Niederlegung des Berichts auf den Kanzleisch und Uebersetzung ins Französische.

Usteri: Ich habe das Wort für eine Thatsache verlangt, die ich als Berichterstatter der Commission nachzutragen habe; die Meinung des B. Laflechere gabe mir freilich Stoff genug zu noch ein halb Duzend andern Thatsachen; allein ich will der Zeit des Senates Rechnung tragen, und mich auf wenig beschränken. Ich vergaß, in meinem Berichte zu sagen, daß die Rückkehr der Geiseln aus den vom Feinde besetzten Cantonen

in ihre Heimath, etwas von dem vorliegenden Beschlusse ganz verschiedenes ist, und man also, wenn Gefahr in dieser Rückkehr seyn mag, diese nicht als Grund zu Verwerfung des Beschlusses anrechnen dürfe; ist dieser angenommen, so kann man den freigelassenen Geiseln immer noch die einseitige Rückkehr untersagen, wie das wirklich gegen verschiedene, der Gen. Massena seit Monaten thut. Darin, und daß die franz. Gewalten sich der Loslassung der Geiseln, ohne dazu im mindesten berechtigt zu seyn, widersetzen, besteht das ganze Verhältniß zwischen der helv. und franz. Regierung in Rücksicht auf diese Geiseln, das ist im Besichte gesagt worden. Der B. Lassechere sagt, der Bericht sey unvollständig, weil er auch mit Mitgliedern des Direktoriums gesprochen, und zum Theil andere Dinge inne worden habe. Ich will dieß gerne glauben, aber Sie haben Ihrer Commission, B. Repr., aufgetragen, mit dem Direktorium, und nicht mit einzelnen Direktoren zu sprechen, und wir unterscheiden zwischen der Meinung des Direktoriums und der eines einzelnen Direktors; so, z. B., wenn uns der Präsident sagte: „es wäre aus Schwäche geschehen, daß das Direktorium einige seiner Geiseln losgelassen hätte,“ so haben wir darin die Meinung des B. Lassechere, und nicht die des Direktoriums zu erkennen geglaubt. Eure Commission hat Euch die Antworten des Direktoriums über alle Punkte, über die Ihr Erläuterungen verlangt, gegeben, und Ihr werdet also nicht anstehen, nun über den Beschlus abzusprechen.

Lüthi v. Sol.: Die Commission war keineswegs beauftragt, zu fragen, ob die Aushebung der Geiseln mit Zuziehung fränkischer Behörden geschehen wäre; wohl aber kann sie Euch versichern, daß dem nicht so war. Ferner ist es nicht wahr, daß das Direktorium überzeugt wäre, die Umstände, die die Geiselaushebungen begründeten, waren auch jetzt noch die nämlichen; es hat bei Niederlegung seiner Vollmachten vor länger als einem Monat bestimmt gesagt: es sey Ruhe und Stille in der Republik hergestellt, und die constitutionelle Macht zu ihrer Erhaltung hinlänglich. Was die falschen Masregeln einer Regierung betrifft, von denen Lassechere sagt, daß sie, ohne Schwäche zu verrathen, von ihnen nicht zurückkehren oder abgehen könne, so ist ihm dabei entweder nicht Ernst gewesen, oder er steht in klarem Widerspruche mit sich selbst — er, der so lebhaft für Entschädigung der Patrioten sprach, — die eben auch durch falsche Masregeln der ehemaligen Regierungen geschädigt waren. Nach seiner neuen Lehre haben diese Regierungen nun recht gehandelt. Es ist aber nicht von falschen oder unweisen Masregeln hier die Rede,

sondern von ungerechten Masregeln, die, sobald sie dafür erkannt sind, sollen aufgegeben und zurückgenommen werden.

Bay glaubt, der Wahrheit schuldig zu seyn, dem B. Lassechere zu bezeugen, daß die Geiselaushebungen den fränkischen Behörden gänzlich fremd, einzig das Werk des helvetischen Direktoriums waren. Auch geschah die Freilassung der Berner Geiseln einstimmig; die Motive mochten verschieden seyn; bei ihm war es nicht Schwäche, sondern Gerechtigkeitsgefühl. Als jene Geiseln ausgehoben wurden, waren besorgliche Aufstände in den Cantonen Solothurn und Fryburg, und man besorgte für die Ruhe von Bern; später waren jene Aufstände gedämpft, Bern war ruhig, und alle jene Ursachen also weggefallen.

Augustini hält dafür, Lassechere sey bereits hinlänglich widerlegt. Unter Geiseln hat er bis dahin Personen verstanden, die vom Feinde in einem eroberten Lande zur Sicherheit der eingegangenen Conventionen ausgehoben werden — niemals aber Aushebungen von Bürgern im eignen Lande; diese heißen Arrestanten. — Wie ist es möglich, daß Lassechere falsche Menschlichkeit nennen kann, was Gerechtigkeit, was die Menschenrechte und was die Constitution fordern. Nicht Nachgeben oder Rücknahme eines falschen Schrittes, wohl aber öffentliches Begehen einer Ungerechtigkeit im Namen der Regierung ist es, was den nahen Untergang der Regierungen verkündigt. Er nimmt mit Freuden den Beschlus an.

Müret will über den Werth oder Unwerth der Geiselaushebungen gar nicht sprechen, sondern die Sache aus einem ganz andern Gesichtspunkt betrachten. Kommt es dem gesetzgebenden Corps zu, über Geiseln zu sprechen, die nicht auf seinen Befehl, sondern auf jenen des Direktoriums sind ausgehoben worden; er glaubt nein, und dem, der die Geiseln aushob, kommt auch allein die Freilassung derselben zu. Der gr. Rath folgte diesem Grundsatz, als er bei früherem Anlaß zur Tagesordnung über dieses Geschäft schritt; woher mag es kommen, daß man nun ein ganz anderes System ergreift? — Nehmt Euch in Acht B. R., wenn wir heute die Loslassung der Geiseln aussprechen, so nehmen wir die Verantwortlichkeit der Arrestationen selbst — wenn eine Verantwortlichkeit dabei geltend gemacht werden — auf uns. Auch wenn Unruhen erfolgen und daraus entspringen sollten, so wird das Direktorium alle Schuld davon auf uns werfen. Er verwirft den Beschlus.

Crauer nimmt denselben an; aber bei der vorhandenen Wahrscheinlichkeit, daß in den feindlich überzogenen Kantonen, Patrioten übel behandelt und öffentliche Beamte fortgeführt werden,

wünscht er, daß das Direktorium alle Mittel ergreifen möge, die es haben mag, um diesen Patrioten Hülfe zu leisten, und ihr Schicksal so viel möglich zu mildern.

Bay erklärt, daß ihn als gewesenen Direktor, die heutige Deliberation nicht nur nicht geschmerzt, sondern ihrer republikanischen Freimüthigkeit wegen, sehr gefreut hat. — Er bittet aber, daß man sich vor Extremen hüte; um die Vorkehrungen des Direktoriums zu würdigen, muß man sich die damalige Lage des Vaterlands vorstellen; aus dem Kanton Waldstätten berichteten alle Beamten ohne Ausnahme, es könnten Ausbrüche von Gewaltthatigkeiten nur durch einstweilige Wegführung gewisser Leute verhütet werden; im Kanton Linth geschah das gleiche; Patrioten aus dem Kant. Zürich drangen ganz besonders auf eine ähnliche Aushebung; in den Kantonen Friburg und Solothurn geschahen sie auf die Berichte der Commissarien hin. (Die Fortsetzung folgt.)

### Inländische Nachrichten.

Luzern, den 17. August. Von Zug schreibt man unter dem 15. August: „Gestern haben die republikanischen Waffen den klassischen Boden der Freiheit von dem Daseyn der kaiserlichen Soldner endlich wieder gereinigt; um die Mittagsstunde zogen die siegenden Franken wieder zu Schwyz ein, und eine andere Kolonne war um 3 Uhr zu Einsiedeln. Diese letztere, welche von Menziken und Egery ausgieng, warf gleich im Anfang den Feind überall zurück, allein am Ragensteck, einer Höhe zwischen Rothenthurn und Einsiedeln, fand sie, die ohne Kanonen war, einen langen und mörderischen Widerstand von einer feindlichen Batterie. Ein Theil der 36. Halbbrigade war hier das Opfer einer unerschütterlichen Standhaftigkeit. Eine 3te Kolonne drängte den Feind dem Zürchersee nach bis auf Pfeffikon, wo man sich noch heute schlug. Es war bei Bellenschanzen, in der Gegend von Hütten, wo man sich bei 4 Stunden auf dem nämlichen Plage mit gleicher Tapferkeit und beispielloser Wuth herumschlug, wo die Feinde zuletzt doch weichen mußten. Der Verlust an Todten und Verwundeten auf beiden Seiten kann noch nicht bestimmt werden; Gefangene sind hier bei 7 oder 800 durchgeführt worden. Gebrannt hat man nirgends, aber mehrere Orte ausgeplündert; die bewaffneten Bauern erschwerten die Siege dieses heißen Tages ungemein, und die Furcht, daß diese Gegenwehr die Dörfer in Schutt verwandeln werde, wie weiland zu Stanz, bewog die Bewohner einiger Dorfschaften, daß sie sich alle aus den

Dörfern wegflüchteten, so daß sie noch wirklich leer stehen.

General Lecourbe, nachdem er bei Brunnen 3 feindliche Batterien überrumpelt, und die hartnäckige Gegenwehr der bewaffneten Bauern überwältigt hatte, kam glücklich in Altorf an.

General Loison hat provisorisch sein Generalquartier in Wasen festgesetzt, ist bis zu dem Urnerloch vorgedrungen, und würde, wenn die Feinde den Weg nicht abgebrochen hätten, bis nach Urseren vorgerückt seyn; die Redouten, Verschanzungen wurden mit Sturm eingenommen, die Kanonen fielen in die Hände der Franken, die Truppen schlugen sich wie verzweifelt; Gen. Loison ist leicht verwundet.

In der Gegend von Zürich, Rechts der Sihl nach, wurde den ganzen Tag sehr hartnäckig gekochten, doch löste sich um 3 Uhr Nachmittag alle Ordnung der Feinde auf, und man focht nur noch in den Wäldern.

Heute Abend, den 17. August, sollen hier von Altorf her 8 bis 900 Gefangene anlangen.

Schaffhausen 31. Jul. Die nach dem Hauptquartier zu Rloten abgegangnen Landdeputirten des Kantons Schaffhausen, sind nicht vor den Erzherzog gekommen. Se. Königl. Hoheit haben ihnen Ihr Mißfallen bezeugen, und übrigens erklären lassen, man wolle sie östreichischer Seits zu Stellung eines Contingents nicht zwingen, indem man nur Freiwillige verlange und nur von diesen wirkliche Dienste erwarten könne. Eine gleiche Erklärung wurde auch nebst Mittheilung der vom Lande eingegebenen Klagepunkte dem Magistrat zu Schaffhausen ertheilt. Nun will die Stadt die auf ihren Theil fallende Mannschaft stellen und auch das Land noch einmal zum Beitritt aufnehmen lassen.

Die Nachricht von einer zu Weinsfelden im Thurgau entdeckten Verschwörung gegen die Kaiserlichen, an deren Spitze sich ein Apotheker Reinhard befanden haben sollte, wird in einem Augsburger Blatte nach authentischen Berichten für ganz falsch und ungegründet erklärt.

Großer Rath, 20. Aug. Egg v. Ellikon trägt auf ein außerordentliches Tribunal an, welchem die, so in den wiedereroberten Cantonen, während sie von den Östreichern besetzt waren, Stellen bekleidet, oder die Patrioten verfolgt haben, übergeben werden sollen. Niederlegung für 3 Tage auf den Canzleytisch.

Senat, 20. Aug. Durch den Namensaufruf wird mit 29 gegen 21 Stimmen über den bevorstehenden constitutionellen Austritt und Wiederersetzung des Senats verworfen.